



Statuten des VCSD
Ausgabe 2008

STATUTEN

Veloclub Schwanden – Diesbach

Die Schreibweise ist der Einfachheit halber nur in der männlichen Form gehalten. Alle Angaben gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1

- a) Am 18. Juli 1911 wurde in Betschwanden der Velo-Club Clariden gegründet. Laut Protokoll der Hauptversammlung 1965 wurde dieser in Velo- und Moto-Club Clariden Diesbach umgewandelt. Laut Protokoll der Hauptversammlung 1983 erfolgte eine weitere Namensänderung in Veloclub Schwanden - Diesbach, VCSD. Der VCSD bildet eine Sektion von Swiss Cycling und ist dem Glarner Radsport Verband (GRV) angeschlossen.
- b) Mit der Statutenrevision 2008 wird einerseits der Neugründung des Vereins RBT Glarnerland und der durch diesen Verein wahrgenommenen Glarner – Radsportentwicklung Rechnung getragen und soll andererseits der VCSD mit einfachsten Strukturen weiterhin ein sportlich–gesellschaftliches Jahresprogramm anbieten können.
- c) Die Statutenrevision und somit der Weiterbestand des VCSD steht in Übereinstimmung mit der Aufrechterhaltung des Glarner Radsport Verbandes GRV und wurde mit den Verantwortlichen abgesprochen.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege des Radsportes.

Art. 3

Der Sitz des Vereins und sein Rechtsdomizil ist in der Gemeinde Schwanden bzw. der politischen Nachfolgemeinde am 01.01.2011.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des VCSD kann jede natürliche Person werden.

Art. 5

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6

Als Aktivmitglied zählt jede Person, die den von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag für Aktivmitglieder entrichtet hat.

Art. 7

Als Passivmitglied zählt jede Person, die den von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag für Passivmitglieder entrichtet hat.

Art. 8

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied muss keinen Clubbeitrag entrichten.

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 9

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Genehmigungsvorbehalt der nächsten Hauptversammlung.

Art. 10

Austritte und Rücktritte müssen spätestens bis am 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 11

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn sie die Vereinspflichten nicht erfüllen,
- b) wenn sie die Interessen des Vereins gefährden.

Art. 12

Der Ausschluss (Art. 11) erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Art. 13

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften für rückständige Verpflichtungen.

IV. Organisation

Art. 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

- a) die Hauptversammlung
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung
- c) den Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 15

Die Hauptversammlung findet bis Ende Februar jedes Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Begrüssung, Wahl Stimmenzähler, Appell
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten, der Ressort - Verantwortlichen
4. Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins und der Untersektionen
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers
6. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
7. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
8. Wahlen:
 - A) Präsident
 - B) übrige Vorstandsmitglieder
 - C) Revisoren
9. A) Vorschlag und Festsetzung der Mitglieder - Jahresbeiträge
B) Vorschlag und Festsetzung der Jahresausgabenkompetenz für den Vorstand
10. Genehmigung Jahresprogramm und ev. Bestimmung eines Vereinsanlasses mit obligatorischer Mithilfe
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 16

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins) entscheidet das relative Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 17

Die Hauptversammlung findet in der Regel im Clublokal statt.

b) Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 18

Die ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. HV hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden.

Art. 19

Das Stimm- und Wahlrecht ist den Aktiv -und Ehrenmitgliedern vorbehalten. Passivmitglieder sind als Rechnungsrevisoren wählbar.

c) Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern:

- 1) Präsident
- 2) Aktuar
- 3) Kassier

Art. 21

Die Unterschriftsberechtigung regelt der Vorstand.

Art. 22

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er handhabt die offizielle Vertretung des Clubs und sorgt dafür, dass den Statuten, Beschlüssen und Reglementen in allen Teilen nachgelebt wird.
- b) Er veranlasst die Zusammenstellung und Vorbereitung aller Geschäfte, welche von der Hauptversammlung zu beschliessen sind und bringt die Beschlüsse zur Ausführung.
- c) Er besorgt die Zusammenstellung des Jahresprogramms.
- d) Er ist berechtigt, im Interesse des Clubs Auslagen in der Höhe der von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresausgabekompetenz zu machen.
- e) Er bestimmt das Club – Lokal.

Art. 23

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten. Wahljahre sind alle geraden Jahre. Die Bestimmung eines Vicepräsidenten ist zwingend wobei dies auch der Aktuar oder der Kassier sein kann.

Art. 24

Der Vorstand erarbeitet soweit notwendig Reglemente.

Art. 25

Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt und protokolliert.

Art. 26

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

b) Vor jeder Hauptversammlung muss der Vorstand mindestens eine Sitzung abhalten.

Art. 27

Alle Vorstandsmitglieder müssen obligatorisch Mitglied von Swiss Cycling sein. Dieser Mitgliederbeitrag wird vom VCSD aus der Vereinskasse bezahlt.

d) Revisoren

Art. 28

Die Revisionskommission besteht aus 2 Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Vereinsanlässen. Sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer stimmt mit der des Vorstandes überein.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 29

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Reglemente zu befolgen.

Art. 30

Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Hauptversammlung stellen. Anträge sind schriftlich bis 3 Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 31

Der Mitgliederbeitrag ist vor der Hauptversammlung zu begleichen.

Art. 32

Der Besuch der Hauptversammlungen ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 33

Die Mithilfe an mindestens einer Vereinsveranstaltung pro Jahr ist obligatorisch sofern eine solche von der Hauptversammlung bestimmt wurde.

Art. 34

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Anrecht auf aktuelle Statuten und Reglemente.

Art. 35

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied erhält spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eine schriftliche Einladung mit einer Traktandenliste für die Hauptversammlung.

VI. Sportliches

Art. 36

Mitglieder sollen durch die Teilnahme am Jahresprogramm das Vereinsleben aktiv halten.

Art. 37

Das Jahresprogramm soll aus mindestens drei Radausfahrten, einer jährlichen Mehrtagestour (Radfernfahrt), einem gesellschaftlichen Sportanlass und der Hauptversammlung bestehen.

Art. 38

Die Teilnehmer einer Clubveranstaltung haben allen Anordnungen des Ressortleiters Folge zu leisten.

Art. 39

- a) Die sportliche Nachwuchsförderung soll dem Verein RadBikeTeam Glarnerland RBT vorbehalten bleiben.
- b) Der VCSD pflegt mit dem RBT eine entsprechende gute und konstruktive Zusammenarbeit.
- c) Der VCSD beteiligt sich an den Aufwendungen des RBT finanziell entsprechend separaten Vereinbarungen.

VII. Allgemeines

Art. 40

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41

Die offiziellen Mitteilungen in einer vom Vorstand bezeichneten Regionalzeitung sind verbindlich.

Art. 42

Eine Statutenrevision kann mit 2/3 - Mehrheit an einer Hauptversammlung beschlossen werden.

VIII. Vollzugsbestimmungen

Art. 43

Wenn die Aktivmitgliederzahl unter fünf gesunken ist, bleibt es den Mitgliedern anheimgestellt, den Club aufzulösen.

Art. 44

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, kann die diesen Entscheid fällende Hauptversammlung zwischen folgenden zwei Möglichkeiten wählen:

- a) das Clubvermögen, die Barmittel und das Inventar wird bei einer Amtsstelle der Gemeinde Schwanden (bzw. der im entsprechenden Zeitpunkt bestehenden politischen Nachfolgegemeinde), zuhanden eines eventuell später sich neu konstituierenden Veloclubs deponiert;
- b) das Clubvermögen, die Barmittel und das Inventar wird dem RBT Glarnerland oder einem anderen Veloclub im Kanton Glarus überlassen.

Art. 45

Die Herren E. Meier, der Spender der Fahne, und Xaver Blodeck, der Spender des Fahnen- und Becherkastens, verfügen, dass obgenannte Geschenke nicht aus den drei Gemeinden Diesbach, Hätzingen und Luchsingen versetzt werden dürfen, ansonsten solche bei einer Amtsstelle dieser drei Gemeinden deponiert werden müssen. (Verfügung ist unantastbar.)

Art. 46

Die Veranstaltung "Volks - Velorennen Schwanden Elm" wurde 1985 von VCSD ins Leben gerufen (Gründungsvater Kurt Reifler).

Die Veranstaltung gilt als Eigentum des VCSD. Der Anlass darf nur mit 2/3 - Mehrheit an einer Hauptversammlung an einen anderen Verein vergeben werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13.02.1998. Sie treten mit der HV vom 22.02.2008 in Kraft.

Der Präsident

Der Vicepräsident

Kurt Reifler

Thomas Jost